Satzung des Turnverein 1910 Schaafheim e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „TV 1910 Schaafheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schaafheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke"der Abgabeordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Die Aufnahme

1. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich. Kinder und Jugendliche, die im Familienbeitrag eingeschlossen sind, erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch die Einzelmitgliedschaft. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter) vorzulegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft hat bis spätestens zum 30. September des Jahres dem Vorstand vorzuliegen. Der Austretende verliert mit dem Tage des Austritts seine Rechte als Mitglied, bleibt jedoch dem Verein für Beitragsrückstände und etwaig zugefügtem Schaden haftbar.
3. Der Austritt oder Ausschluss hat den Verlust aller Rechte an dem Vermögen des Vereins zur Folge.

§5
Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 6 Monate hinaus, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
2. Der Vorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes darüber in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, andernfalls erfolgt eine zweite Vorstandssitzung. Hier genügen dann 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss möglichst sofort mitzuteilen unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 14 Tagen - beginnend mit der Zustellung des Ausschluss-Schreibens - eingereicht wird und 20 % der erwachsenen Mitglieder dieselbe schriftlich unterstützen. Die Beschwerde kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verworfen werden. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§6
Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge (Grundbeitrag, besondere Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühr) richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Hauptversammlung beschlossen wird. Der Grundbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren setzt der Vorstand fest. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Vereinsbeiträge auf schriftlichen Antrag erlassen oder ermäßigen.

§7
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, falls sie die für die betreffenden Abteilungen etwa bestehenden, besonderen Beiträge geleistet haben.
2. Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge oder Vorschläge zu unterbreiten. Wahlrecht ab 18 Jahre; bei der Wahl des Jugendleiters ab 12 Jahre.
3. Pro Familienmitgliedschaft gibt es maximal 2 Stimmen.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
2. die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
3. die übernommenen Ämter gewissenhaft zu erfüllen,
4. Stunden gemeinnütziger Arbeit zu leisten und bei Nichterfüllen eine Vergütung zu entrichten (die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Vergütung ist in der Beitrags- und Gebürenordnung geregelt)
5. mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen,
6. die bei Wettkämpfen errungenen Preise werden, mit Ausnahme der im Einzelkampf errungenen, Eigentum des Vereins.
7. Änderungen der personenbezogenen Daten umgehend beim Vereinsvorstand zu melden.

§ 9
Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/der

2. a) 1. Vorsitzenden
3. b) 2. Vorsitzenden
4. c) KassenwartIn
5. d) SchriftführerIn

zusammen.

6. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

7. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:

   ZeugwartIn und die BeisitzerIn.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
9. Als Beisitzer fungieren sämtliche Abteilungsleiter sowie Ausschussvorsitzende. Die Ausschussvorsitzenden werden alljährlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter und deren Vertreter werden von der gleichen Versammlung bestätigt.

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftordnung, in ihr sind die Aufgaben des Vorstandes geregelt.
11. Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung und alle Bereiche, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden, zuständig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Landessportbundes, Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
12. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 10
Abteilungen

1. Die Abteilungen sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern mit besonderen Aufgaben betraute Teile des Vereins.
2. Abteilungseigene Kassen sind zulässig, wenn Ausgaben daraus mit dem geschäftsführen-den Vorstand abgestimmt werden.

3. Die Bildung sowie die Auflösung von Abteilungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung. Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

4. Die Abteilungen wählen bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung ihre Abteilungsleiter, die in der folgenden Hauptversammlung bestätigt werden.Abteilungsinterne Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 11
Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

1. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der verbleibende Vorstand sich für die restliche Amtszeit des Ausgeschiendenen selbständig ergänzen.
2. Tritt ein durch die Hauptversammlung bestätigter Abteilungsleiter zurück, scheidet dieser automatisch aus dem Vorstand aus. Die Interessen der betreffenden Abteilung werden bis zur Bestätigung durch die Hauptversammlung durch den von der Abteilung neu gewählten Abteilungsleiter wahrgenommen.

§ 12
Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

§ 13
Hauptversammlung

1. Der Verein hält alljährlich eine Jahreshauptversammlung (JHV) ab.

2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Vorstand jederzeit ermächtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der zu stellenden Anträge beantragt.

3. Die Hauptversammlungen haben oberstes Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entscheidung der im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
8. Änderung der Satzung
9. Festsetzung des Vereinsbeitrages (Grundbeitrag)
10. Wahl von mindestens zwei KassenprüfernIn (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)

11. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich per Brief, per E-Mail oder im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, „Schaafheimer Zeitung“ ,bekannt gegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Tagesordnung der JHV muss 1 Woche vorher bekannt gegeben werden.

12. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschwerdeentscheid bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

13. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
14. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Vorstands-sitzung verlesen wird.
    Die Protokolle der JHV müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 14
Ehrungen und Auszeichnungen

1. Mitglieder, die ihre Pflichten nach der Satzung erfüllt haben und dem Verein 25 bzw. 40 Jahre angehört haben, erhalten die silberne bzw. goldene Ehrennadel des Vereins.

2. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Ehrennadel in beiden Ausführungen auch für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Verein, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zeit der Mitgliedschaft verliehen werden.

3. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt nur offiziell bei einer dazu geeigneten Veranstaltung des Vereins, die gleiche Regelung gilt für die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 15
Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben.
Die Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenmitglied sind eine Mindestzugehörigkeit von 40 Jahren zum Verein sowie außerordentliche Dienste zum Wohle des Vereins. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig ist. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.

§ 16
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des [Landessportbundes …, Fachverbandes …, Landesverband …, Bundesverband etc.] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse … Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen

Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17
Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige, steuerbegünstigte Zweck fort, dann fällt sein zu diesem Zeitpunkt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass er die Mittel ausschließlich und unmittelbarfür die gemeinnützigen Zwecke des Turnens und des Sportes zu verwenden hat.
Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Schriftführer	Rechner